



## FAQ zum Gaststättenrecht

### **Was ist eine Gaststätte?**

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) liegt vor, wenn Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 1 Abs. 1 GastG)

Grundsätzlich ist von einem Verzehr an Ort und Stelle auszugehen, wenn entsprechende Verzehreinrichtungen bereitgestellt werden (Sitzplätze, Stehtisch, Tresen usw.). Es muss nicht zwingend ein Raum oder Gebäude vorhanden sein.

Der Betrieb muss jedermann bzw. einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) zugänglich sein.

Eine geschlossene Gesellschaft, außerhalb von bereits als Gaststätte genehmigten Räumen, stellt wiederum keinen Gaststättenbetrieb dar (z. B. häusliche Partys, Firmenjubiläen usw.)

Hauptmerkmal ist außerdem, dass der Betrieb **gewerbsmäßig** ausgeübt wird.

Hierzu bedarf es vor allem der Gewinnerzielungsabsicht. Diese liegt vor, wenn Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Von einem Selbstkostenpreis ist grundsätzlich auch noch auszugehen, wenn z. B. die laufenden Personal-, Energie- und Reinigungskosten mit eingerechnet werden.

Wenn durch die (evtl. sogar unentgeltliche) Abgabe von Speisen und Getränken allerdings ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil gezogen werden kann (z. B. Werbezwecke, Kundengewinnung), kann dies bereits als Gewinnerzielung angesehen werden.

Nicht von Bedeutung ist, ob letztlich ein Gewinn tatsächlich erwirtschaftet wird. Es genügt das Interesse daran, einen Gewinn zu erzielen.

Außerdem muss eine Fortsetzungsabsicht erkennbar sein. Diese ist gegeben, wenn eine Vielzahl von Getränken und Speisen verkauft werden sollen. Es ist nicht notwendig, dass der Betrieb über einen längeren Zeitraum geführt wird.

Das Gaststättengesetz findet keine Anwendung auf nichtöffentliche Betriebskantinen, Einrichtungen der Bundeswehr, Bundespolizei sowie Fahrzeugen zur Beförderung von Personen (Flugzeuge, Züge, Reisebusse usw.)

Wenn ein Betrieb keinen Verzehr an Ort und Stelle anbietet, fällt er nicht unter die Definition einer Gaststätte und stellt somit ein Ladengeschäft bzw. eine Verkaufsstelle dar und muss sich an das Ladenschlussgesetz halten!



## **Wann benötige ich eine Gaststättenerlaubnis?**

Eine Gaststättenerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur bei der Abgabe von alkoholischen Getränken eine Erlaubnispflicht vorliegt.

Die Unterlagen zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis entnehmen Sie bitte dem Merkblatt [„Gaststättenerlaubnis Hinweise“](#).

Die Gaststättenerlaubnis kann sowohl auf eine natürliche als auch eine juristische Person (z. B. GmbH) ausgestellt werden. Auch Vereine können eine Gaststättenerlaubnis beantragen.

Ist der erlaubnispflichtige Gaststättenbetrieb nur vorübergehend und aus einem besonderen Anlass geplant (z. B. im Zusammenhang mit einer Veranstaltung) benötigen Sie keine Gaststättenerlaubnis vom Landratsamt, sondern eine Gestattung nach § 12 GastG von der jeweiligen Gemeinde.

## **Wie beantrage ich eine Gaststättenerlaubnis?**

Für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis benötigt die Gaststättenbehörde (Landratsamt Augsburg) einen ausgefüllten Antrag sowie die darin genannten Unterlagen.

Nach Eingang des Antrags prüft das Landratsamt die persönliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers, sowie die räumliche und örtliche Lage der Gaststätte. Außerdem erhält die Lebensmittelkontrolle eine Mitteilung über den gestellten Antrag, sodass ein Ortstermin zur Abnahme vereinbart werden kann.

Wenn keine Versagungsgründe nach § 4 GastG gegeben sind und alle Unterlagen vorliegen, kann die Konzession erteilt werden. Diese wird üblicherweise auf dem Postweg verschickt, kann aber auch zu unseren Geschäftszeiten abgeholt werden.

Für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis wird eine einmalige Gebühr fällig. Diese wird nach Art. 6 des Kostengesetzes berechnet. Somit wird einerseits der Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die/den Beteiligte/n (wirtschaftlicher Wert) ermittelt. Hierbei wird vor allem die Gastraumgröße berücksichtigt.